

Lizenzbedingungen für Endkunden

- 1 Gegenstand dieser Lizenzbedingungen**
- 2.2 Eine Nutzung der *Software* durch den *Lizenznehmer* für Zwecke Dritter ist untersagt, ebenso eine Unterlizenzierung an Dritte zu diesem Zweck. Als Dritte gelten vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Überlassungsvertrag* auch mit dem *Lizenznehmer* i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen („Konzernunternehmen“).
- 1.1 Diese Lizenzbedingungen für Endkunden („**LB-E**“) gelten für jedes vom Endkunden („**Lizenznehmer**“) von der d.velop AG, Schildarpstr. 6-8, 48712 Gescher („**d.velop**“), oder einem autorisierten Partner der d.velop („**Partner**“) erworbene Softwareprodukt („**Software**“) der d.velop.
- 2.3 Zu den in Ziffer 2.1 bezeichneten Zwecken ist der Lizenznehmer berechtigt, die Software auf einem IT-System, das vom Lizenznehmer selbst oder einem für den Lizenznehmer tätigen Dritten (Outsourcing) betrieben wird, in Betrieb zu nehmen. Die Inbetriebnahme umfasst das vollständige oder teilweise Vervielfältigen der Software in das IT-System, insbesondere in Datenbanken, Netzwerken (WAN/LAN) als auch auf einzelnen Arbeitsplätzen des Lizenznehmers, das Ausführen der Software, das Verarbeiten von Datenbeständen mittels der Software sowie die Herstellung von Kopien der Datenbestände mittels der Software in maschinenlesbarer Form.
- 1.2 Diese LB-E lassen Ansprüche des Lizenznehmers aus dem über die Überlassung der Software mit der d.velop oder einem Partner abgeschlossenen Vertrag („Überlassungsvertrag“) unberührt. Dies gilt ebenso für einen ggf. vom Lizenznehmer mit der d.velop oder einem Partner abgeschlossenen 1st-Level-Support- und Pflegevertrag über die Software. Selbständige Ansprüche auf Pflege und Support werden durch diese LB-E nicht zu Gunsten des Lizenznehmers begründet.
- 2.4 Zu den in Ziffer 2.1 bezeichneten Zwecken ist der Lizenznehmer zur Vervielfältigung der Software berechtigt, insbesondere zu deren Inbetriebnahme nach Ziffer 2.3. Zudem ist der Lizenznehmer zur Anfertigung von Sicherungskopien der Software berechtigt; werden diese Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern gespeichert, sind diese als Sicherungskopien zu kennzeichnen und mit einem auf d.velop hinweisenden Urheberrechtsvermerk zu versehen. Jede andere Vervielfältigung ist untersagt.
- 1.3 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, ein nach der Leistungsbeschreibung für die Software hinreichendes IT-System für deren Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen; dieses IT-System muss insbesondere auch die Erreichbarkeit für den Lizenzserver von d.velop nach Ziffer 4.1 sicherstellen.
- 2 Nutzungsrechte für den Lizenznehmer**
- 2.1 Der *Lizenznehmer* ist unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der hierfür nach dem *Überlassungsvertrag* jeweils geschuldeten, bei der Überlassung auf Zeit („**Miete**“) nach Zeitabschnitten bemessenen und fällig werdenden Vergütung berechtigt, die *Software* für Zwecke seines eigenen Unternehmens zur Abwicklung seiner eigenen Geschäftsvorfälle zu nutzen. Art und Anzahl der zu diesen Zwecken vom *Lizenznehmer* erworbenen einfachen, nicht ausschließlichen, zeitlich unbefristeten, bzw. bei *Miete* zeitlich auf die Mietdauer befristeten und räumlich auf EU, EWR und die Schweiz beschränkten Nutzungsrechte bestimmen sich nach dem *Überlassungsvertrag*.
- 2.5 Der Lizenznehmer ist zur Ausstellung, öffentlichen Wiedergabe, insbesondere der öffentlichen Zugänglichmachung (ausgenommen bei Miete der Software gegenüber berechtigten Nutzern nach dem Überlassungsvertrag), Bearbeitung, Umgestaltung, Übersetzung, Dekompilierung oder sonstigen Umgestaltung der Software nicht berechtigt. Die Rechte des Lizenznehmers aus §§ 69d Abs. 3, 69e UrhG bleiben unberührt.
- 2.6 Sofern d.velop neue Releases (Major Release/Minor Release) oder sonst neue Versionen der Software selbst oder durch Dritte dem Lizenznehmer zur Verfügung stellt (zusammenfassend „neue Versionen“), stehen dem

Lizenznehmer die Nutzungsrechte an der Software mit deren Inbetriebnahme auch an den neuen Versionen zu. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die vorausgegangene Version rechtzeitig vor dem Ende von Support und Pflege nach dem Überlassungsvertrag auf die neue Version zu aktualisieren. Eine Berechtigung zum „Downgrade“ besteht nicht. Die Nutzungsrechte an der vorausgegangenen Version erlöschen mit Inbetriebnahme der neuen Version. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, von ihm nach Ziffer 2.4 gefertigte Sicherungskopien vorausgegangener Versionen unverzüglich zu vernichten oder zu löschen, wenn diese nicht zur erneuten Installation der Software benötigt werden.

- 2.7 Nutzungsrechte an der Software, die dem Lizenznehmer durch diese Ziffer 2 und ggf. Ziffer 3 nicht eingeräumt werden, stehen dem Lizenznehmer nicht zu. Insbesondere besteht kein Anspruch des Lizenznehmers gegen d.velop auf Überlassung und/oder sonstige Nutzung des Quellcodes der Software.
- 2.8 Eine Übertragung der dem Lizenznehmer nach Ziffer 2 und ggf. Ziffer 3 eingeräumten Nutzungsrechte an der Software ist ausschließlich nach Maßgabe der Ziffer 9 zulässig.

3 Besondere Nutzungsrechte für den Lizenznehmer

Ist dies im *Überlassungsvertrag* ausdrücklich und gesondert vereinbart, werden dem *Lizenznehmer* über die allgemeinen Nutzungsrechte nach Ziffer 2 hinaus nach Maßgabe dieser Ziffer 3 unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der hierfür jeweils geschuldeten, bei Miete nach Zeitabschnitten bemessenen und fällig werdenden Vergütung einzelne oder mehrere besondere *Nutzungsrechte* an der *Software* eingeräumt.

- 3.1 Abweichend von Ziffer 2.2 ist dem Lizenznehmer die Nutzung der Software in dem in Ziffer 2 bezeichneten Umfang auch für Zwecke seiner Konzernunternehmen und unmittelbar durch seine Konzernunternehmen zur Abwicklung von deren Geschäftsvorfällen gestattet. Dieses Nutzungsrecht des Lizenznehmers endet, wenn für das Konzernunternehmen die Voraussetzungen eines verbundenen Unternehmens i.S.d. §§ 15 ff. AktG nicht mehr vorliegen. Eine Befugnis des Lizenznehmers zur Unterlizenzierung oder sonstigen vollständigen oder teilweisen Übertragung der ihm durch diese LB-E gewährten oder kraft Gesetzes zustehenden Nutzungsrechte an der Software ist mit der Gestattung der Nutzung nach dieser Ziffer 3.1 nicht verbunden.

- 3.2 Abweichend von Ziffer 2.2 ist dem Lizenznehmer die Nutzung der Software in dem in Ziffer 2 bezeichneten Umfang auch im Rechenzentrumsbetrieb, im Wege des ASP (Application Service Providing) oder im Wege des SaaS (Software as a Service) für seine Konzernunternehmen oder Dritte gestattet. Führt diese Nutzung zu einer Vermietung der Software an Dritte bedarf dies stets einer vorherigen und gesonderten schriftlichen Zustimmung von d.velop; die zu diesem Zweck notwendigen Vermietungslizenzen sind vom Lizenznehmer nach der jeweils gültigen allgemeinen Preisliste von d.velop oder einem Partner zu erwerben.

4 Verwendung von Lizenzkeys

- 4.1 Die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer ist nur nach vorheriger Eingabe eines Lizenzkeys möglich. Die Gültigkeit dieses Lizenzkeys sowie ggf. die Einhaltung dieser LB-E wird in unregelmäßigen Abständen durch eine Überprüfung über einen von der d.velop betriebenen und über das Internet zugänglichen zentralen Lizenzserver bestätigt.
- 4.2 d.velop stellt dem Lizenznehmer, ggf. durch einen Partner, die jeweils für die Software benötigten Lizenzkeys kostenfrei zur Verfügung. d.velop ist nach eigenem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, zeitlich befristete oder unbefristete Lizenzkeys auszugeben. d.velop wird bei der Ausgabe zeitlich befristeter Lizenzkeys rechtzeitig, ggf. durch einen Partner, kostenfrei die erforderlichen neuen Lizenzkeys zur Verfügung stellen. Wurde die Lizenz als Test- oder Demolizenz nach 6 bei Miete oder sonst zeitlich befristet bereitgestellt, erlischt der zeitlich befristete Lizenzkey automatisch nach Ablauf der Demo- oder Testdauer oder der Mietdauer und wird erst dann von d.velop durch einen neuen Lizenzkey ersetzt, wenn die für die Software geschuldete, bei Miete nach Zeitabschnitten bemessene und fällig werdende Vergütung in der vereinbarten Höhe gezahlt worden ist. Beschränkt die Lizenz ausnahmsweise die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer auf ein bestimmtes Endgerät, ist d.velop berechtigt, neben softwarebezogenen Lizenzkeys auch hardwarebezogenes Lizenzkeys (Dongle) zu verwenden.

5 Benutzung von OSS

- 5.1 Sofern die Software sog. Open Source Software („OSS“) enthält, räumt d.velop dem Lizenznehmer an dieser OSS nur diejenigen Verwertungs- und Nutzungsrechte ein, die nach den für die jeweilige OSS geltenden Lizenzbedingungen auf den Lizenznehmer übertragen werden können. Auf Verlangen des Lizenznehmers teilt

d.velop mit, welche OSS mit welchen Lizenzbedingungen in der Software verwendet wird.

5.2 Ziffer 5.1 gilt entsprechend für die Verwendung von OSS durch den Lizenznehmer im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme oder der Nutzung der Software beim Lizenznehmer. Dem Lizenznehmer ist die Verwendung von OSS im Zusammenhang mit der Software nur gestattet, wenn der Lizenznehmer sicherstellt, insbesondere durch eine vorherige Prüfung der für die OSS geltenden Lizenzbedingungen, dass hierdurch keine Rechte von d.velop an der Software durch Rechte Dritter wegen des sog. „viralen Effekts“ der OSS beeinträchtigt werden.

6 Test- und Demo-Lizenzen

6.1 d.velop kann dem Lizenznehmer auf dessen Verlangen für Test- und Demonstrationszwecke eine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) von d.velop auf eine Laufzeit von bis zu sechzig (60) Tagen beschränkte Test- und Demo-Lizenz der Software zur Verfügung stellen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

6.2 Die Test- und Demo-Lizenz darf vom Lizenznehmer nur während der Laufzeit nach Ziffer 6.1 und ausschließlich zum Test und zur Demonstration der Software für den Lizenznehmer genutzt werden; jede andere Nutzung, insbesondere im Echtbetrieb, ist untersagt.

6.3 Die Umwandlung einer Test- und Demo-Lizenz durch d.velop in eine Version der Software zur dauerhaften oder vorübergehenden Nutzung ist bei Abschluss eines entsprechenden Überlassungsvertrags zwischen dem Lizenznehmer und d.velop oder einem Partner über die entsprechende Software jederzeit möglich.

7 Hinterlegung der Software

7.1 Eine Hinterlegung der Software erfolgt nur, wenn der Lizenznehmer diese zur zeitlich unbefristeten Nutzung erworben hat. d.velop wird den Quellcode der Software auf Verlangen des Lizenznehmers bei einer von d.velop bestimmten und geeigneten Hinterlegungsstelle nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Ziffer 7 hinterlegen. Dieser Anspruch des Lizenznehmers besteht nur, wenn der Lizenznehmer einen 1st-Level-Support- und Pflegevertrag unmittelbar mit d.velop abgeschlossen hat; anderenfalls erfolgt die Hinterlegung über den Partner, mit dem der Lizenznehmer diesen Vertrag abgeschlossen hat.

7.2 Die Hinterlegung nach Ziffer 7.1 beschränkt sich ausschließlich auf den im Zeitpunkt der Geltendmachung des Hinterlegungsverlangens vorhandenen Quellcode der Software einschließlich der im Quellcode ggf. enthaltenen Dokumentation und Kommentierung. Die Hinterlegung einer gesonderten Dokumentation wird ebenso wenig von d.velop geschuldet wie die Hinterlegung der zur Kompilierung des Quellcodes in das ausführbare Programm der Software notwendigen Umgebung oder Werkzeuge. d.velop kann den hinterlegten Quellcode nur herausverlangen, wenn der zwischen d.velop und Lizenznehmer abgeschlossene 1st-Level-Support- und Pflegevertrag vor Eintritt eines der in Ziffer 7.3 bezeichneten Fälle endet oder der Quellcode gegen den Quellcode einer neuen Version ausgetauscht worden ist.

7.3 Eine Herausgabe des hinterlegten Quellcodes der Software an den Lizenznehmer erfolgt ausschließlich in folgenden Fällen:

- d.velop hat der Herausgabe an den Lizenznehmer schriftlich (§ 126 Abs.1 BGB) zugestimmt,
- die Herausgabe ist durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zu Lasten von d.velop angeordnet worden,
- d.velop oder deren Insolvenzverwalter lehnen trotz einer hierauf gerichteten schriftlichen (§ 126 Abs. 1 BGB) Aufforderung durch den Lizenznehmer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von nicht mehr als einem Kalendermonat die Leistungserbringung unter dem 1st-Level-Support- und Pflegevertrag ab, nachdem über das Vermögen von d.velop das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch einen Dritten gestellt und vom Insolvenzgericht ein vorläufiger Insolvenzverwalter mit allen Rechten aus § 22 Abs. 1 S. 2 InsO bestellt worden ist, oder
- d.velop befindet sich in Liquidation oder ist aus dem Handelsregister gelöscht worden.

In allen anderen Fällen ist eine Herausgabe des hinterlegten Quellcodes ausgeschlossen. Der Herausgabeanspruch beschränkt sich jeweils auf die betroffene Software, für welche die Voraussetzungen dieser Ziffer 7.3 vorliegen.

7.4 Der herausgegebene Quellcode darf vom Lizenznehmer ausschließlich zur Behebung von Mängeln der Software genutzt werden, die gegenüber d.velop zuvor vom Lizenznehmer als zu beseitigende Mängel während der Mängelhaftungsfrist oder während eines laufenden 1st-Level-Support- und Pflegevertrags zwischen d.velop und dem Lizenznehmer geltend gemacht worden sind. Die Herausgabe oder sonstige Zugänglichmachung des Quellcodes durch den Lizenznehmer an oder gegenüber

Dritten und jede andere Nutzung des Quellcodes sind untersagt.

7.5 Die Kosten der Hinterlegung trägt der *Lizenznehmer*. *d.velop* kann hierfür entweder die tatsächlich ihr hierdurch anfallenden Aufwendungen und Kosten oder die sich aus der im Zeitpunkt der Hinterlegung gültigen **Anlage „Basis-Preisliste“** ergebende Vergütung geltend machen. Verlangt der *Lizenznehmer* nach der erstmaligen *Hinterlegung* die *Hinterlegung* des Quellcodes einer neuen *Version*, sind die Kosten wie bei der Ersthinterlegung erneut vom *Lizenznehmer* zu tragen.

7.6 Der hinterlegte und ggf. an den *Lizenznehmer* herausgegebene Quellcode gilt als vertrauliche Information i.S.d. der ggf. gesondert zwischen den Parteien abgeschlossenen „Vereinbarung über die Geheimhaltung und den Datenschutz“.

8 Strafbzahlung bei lizenzwidriger Nutzung

8.1 Nutzt der *Lizenznehmer* die Software so, dass die ihm durch Ziffer 2 und Ziffer 3 eingeräumten Nutzungsrechte überschritten werden, ist der *Lizenznehmer* verpflichtet, die lizenzrechtswidrige Nutzung unverzüglich zu beenden.

8.2 Wegen der lizenzrechtswidrigen Nutzung hat *d.velop* gegen den *Lizenznehmer* einen Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 150% der im Zeitpunkt der Feststellung der lizenzrechtswidrigen Nutzung nach der allgemeinen Preisliste der *d.velop* für die betroffene Software fälligen Vergütung. Dem *Lizenznehmer* bleibt der Nachweis vorbehalten, dass *d.velop* kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Anspruch besteht nicht, wenn der *Lizenznehmer* die lizenzrechtswidrige Nutzung nicht zu vertreten hat.

8.3 Die Geltendmachung anderer Ansprüche bleibt unberührt.

9 Übertragung von Nutzungsrechten

9.1 Die Weitergabe der *Software* an einen Dritten und damit die Verbreitung der *Software* ggf. überlassenen Vervielfältigungsstücke bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch *d.velop*. *d.velop* wird diese Zustimmung erteilen, wenn

- der *Lizenznehmer* an der *Software* zeitlich unbefristete Nutzungsrechte erworben hat,
- der *Lizenznehmer* gegenüber *d.velop* schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) versichert hat, dass er alle ihm ggf. überlassenen Vervielfältigungsstücke der *Software* dem Dritten weitergegeben und er alle selbst erstellten Kopien einschließlich der Sicherungskopien vollständig gelöscht oder vernichtet hat, und
- der Dritte schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) gegenüber *d.velop* sein Einverständnis mit diesen *LB-E* erklärt hat.

9.2 Der *Lizenznehmer* darf die *Software* nach Ziffer 9.1 einschließlich etwaiger späterer Zukäufe einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der *Software* weitergeben. Die vorübergehende oder teilweise Weitergabe, insbesondere durch die Aufspaltung von Lizenzen, ist untersagt.

9.3 Dem *Lizenznehmer* ist abweichend von Ziffer 9.2 ausnahmsweise die teilweise Weitergabe der *Software* gestattet, wenn es sich bei dem Dritten um ein *Konzernunternehmen* oder um ein aus dem *Lizenznehmer* ausgegliedertes Unternehmen handelt. Die teilweise Weitergabe bedarf der vorherigen schriftlichen (§ 126 Abs. 1 BGB) Zustimmung durch *d.velop* entsprechend Ziffer 9.1.

10 Haftung von d.velop

10.1 Sofern sich ausnahmsweise unmittelbar aus diesen *LB-E* Schadensersatzansprüche gegen *d.velop* ergeben sollten, richtet sich die Haftung von *d.velop* vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Auf Schadensersatz haftet *d.velop* unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

10.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von *d.velop* ausgeschlossen. Das gilt nicht bei (a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) wenn *d.velop* einen Mangel arglistig verschwiegen hat, (c) *d.velop* ausnahmsweise eine Garantie für die Beschaffenheit der *Software* übernommen hat, (d) *d.velop* eine Pflicht aus diesen *LB-E* verletzt haben sollte, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Einhaltung der *Lizenznehmer* vertrauen durfte („wesentliche Vertragspflicht“), oder (e) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.4 Für den Verlust von Daten haftet d.velop bei leichter Fahrlässigkeit nur unter den Voraussetzungen und im Umfang dieser Ziffer 10, und soweit der Schaden auch bei ordnungsgemäßer, der Bedeutung der Daten angemessener, mindestens täglich durchzuführender Datensicherung entstanden wäre.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Die Abtretung von Ansprüchen des Lizenznehmers aus diesen LB-E bedarf der vorherigen Zustimmung durch d.velop in Textform, welche d.velop nur aus wichtigem Grund verweigern darf.

11.2 Mündliche Nebenabreden zu diesen LB-E wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser LB-E sowie alle hierauf bezogenen Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform, soweit nicht ausnahmsweise die Schriftform (§ 126 Abs. 1 BGB) vorgeschrieben ist.

11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser LB-E ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien treffen dann eine neue Bestimmung, die dem von den Parteien bei Vertragsschluss wirtschaftlich Gewolltem am Nächsten kommt. Bis dahin gilt das Gesetz. Dies gilt ebenso bei einer Lücke in diesen LB-E.

11.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts; Art. 3 Abs. 3, Abs.-4 Rom-I-VO bleiben unberührt.

11.5 Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen LB-E unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Gescher. d.velop ist berechtigt, den Lizenznehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Diese Ziffer 11.5 gilt, wenn die Streitigkeit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft oder wenn für die Streitigkeit ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand nach dem Gesetz begründet ist.